

**ObVermlng. Dipl.-Ing. W. Buschmann in Barnstorf  
Bestellung eines Vertreters**

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Hannover  
vom 14. 09. 1981 — Az. 207.1 — 23034/2 — N —  
Buschmann —**

Auf Antrag des ObVermlng. Dipl.-Ing. W. Buschmann in Barnstorf habe ich den Ass. d. Verm.D. Dipl.-Ing. Johannes Meseck in Barnstorf nach § 11 VermlngBO vom 28. 12. 1965 i. V. mit § 3 VermlngBO-DVO vom 01. 02. 1966 für die Zeit vom 02. Oktober bis 20. Oktober 1981 zu seinem Vertreter bestellt.

**ObVermlng. Dipl.-Ing. Günter Schuchardt in Hildesheim  
Bestellung eines Vertreters**

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Hannover  
vom 14. 09. 1981 — Az.: 207.1 — 23034/2 — N —  
Schuchardt —**

Auf Antrag des ObVermlng. Dipl.-Ing. Günter Schuchardt in Hildesheim habe ich den Ass. d. Ver.D. Dipl.-Ing. Reinhold Oldeweme in Hildesheim nach § 11 VermlngBO vom 28. 12. 1965 i. V. mit § 3 VermlngBO-DVO vom 01. 02. 1966 für die Zeit vom 23. 09. 1981 bis 30. 09. 1981 zu seinem Vertreter bestellt.

**ObVermlng. Dipl.-Ing. Chr. Behrmann in Hannover  
Widerruf einer Genehmigung zur Mitwirkung  
bei Vermessungsarbeiten**

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Hannover  
vom 17. 09. 81 Az.: 207.1 — 23032/ 3 N —  
Behrmann —**

Die dem ObVermlng. Dipl.-Ing. Chr. Behrmann in Hannover mit Verfügung vom 30. 06. 1972 Az.: 23034 — Behrmann — widerruflich erteilte Vermessungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 VermlngBO — DVO — vom 01. 02. 1966 i. V. mit Nr. 17.2 VermlngBO — VV — vom 01. 11. 1966 für den Ing. f. Verm. Technik Werner Müller geb. 18. 11. 1914 in Dittersdorf nach Nr. 17.2.2 VermlngBO — VV — wird rückwirkend ab 10. 09. 1981 widerrufen.

**ObVermlng. Dr.-Ing. Jürgen Bremer in Barsinghausen  
Bestellung eines Vertreters**

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Hannover  
vom 17. Sept. 1981 — Az.: 207.1 — 23034/2 —  
Dr. Bremer**

Auf Antrag des ObVermlng. Dr.-Ing. Jürgen Bremer in Barsinghausen habe ich den Ass. d. Verm.D. Dipl.-Ing. Walter Flebbe in Barsinghausen nach § 11 VermlngBO vom 28. 12. 1965 i. V. mit § 3 VermlngBO-DVO vom 01. 02. 1966 für die Zeit vom 28. 09. 1981 bis 02. 10. 1981 zu seinem Vertreter bestellt.

**Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes  
„Annenheide“ in den Landkreisen Diepholz,  
Oldenburg und der Stadt Delmenhorst**

Aufgrund der §§ 39, 40 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 01. 12. 1970 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch § 71 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 01. 02. 1978 (Nds. GVBl. S. 81), und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 11. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch 18. StrAnG vom 28. 03. 1980 (BGBl. I S. 373), wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Delmenhorst ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereiche), Schutzzonen II (Engere Schutzzonen) und Schutzzonen III A und III B (Weitere Schutzzonen). Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Gesamtfläche von ca. 36 km<sup>2</sup>.
- (3) Die Schutzzonen liegen in den Gemarkungen Groß Mackenstedt, Stadt Delmenhorst, Horstedt, Kirchseele sowie Groß Ippener und werden wie folgt begrenzt:

**Schutzzone I** umfaßt eine quadratische Fläche von 20x 20 m der Brunnenanlagen I—VIII. Die gesamten Grundstücksflächen sind Eigentum der Stadt Delmenhorst.

**Schutzzone II**

**Brunnen I**, Flurstücke 18/2 F 12, Gemarkung Groß Mackenstedt. Die Schutzzone umfaßt vom Mittelpunkt des Brunnens einen Kreisradius von 130 m. Die Flurstücke 222/6 F 12, 246/13 F 12, 245/13 F 12, 207/13 F 12, 18/2 F 12, 97 F 12, 45/3 F 12 werden teilweise, die Flurstücke 18/3 F 12 und 18/4 F 12 werden ganz in Anspruch genommen,

**Brunnen II**, Flurstück 7/4 F 6, Gemarkung Groß Ippener

Die Schutzzone umfaßt ebenfalls einen Kreisradius von 130 m. Die Flurstücke 7/3 F 6, 8/1 F 6, 40 F 6, 11 F 6, 55/8 F 7, 98/64 F 7, 57 F 7, werden teilweise, das Flurstück 7/4 F 6 wird ganz in Anspruch genommen.

**Brunnen III**, Flurstück 42/4 F 12, Gemarkung Groß Mackenstedt

Die Schutzzone umfaßt ebenfalls einen Kreisradius von 130 m. Die Flurstücke 20/5, 20/3, 150/42, 151/42, 152/47, 42/3, 154/42, 155/42, 97 Flur 12, werden teilweise, das Flurstück 42/4 F 12 wird ganz in Anspruch genommen.

**Brunnen IV**, Flurstück 46/2 F 16, Gemarkung Groß Mackenstedt

Die Schutzzone umfaßt ebenfalls einen Kreisradius von 130 m. Die Flurstücke 5/1 F 24, 19/1 F 16, 47 F 16, 46/1 F 16, 214/46 F 12, 46/1 F 12, 274/46 F 12, 275/46 F 12, 222/6 F 12, 246/13 F 12 werden teilweise, das Flurstück 46/2 F 16 wird ganz in Anspruch genommen.

**Brunnen V**, Flurstück 11/2 F 24, Gemarkung Groß Ippener

Die Schutzzone umfaßt ebenfalls einen Kreisradius von 130 m. Die Flurstücke 14 F 6, 15 F 6, 16 F 6, 17 F 6, 63/35 F 6, 10/5 F 24, 10/4 F 24, 10/6 F 24, 10/7 F 24, 11/1 F 24, 14 F 24, 105, 106 und 107 werden teilweise, das Flurstück 11/1 F 24 wird ganz in Anspruch genommen.

**Brunnen VI**, Flurstück 4/7 F 6, Gemarkung Groß Ippener

Die Schutzzone umfaßt ebenfalls einen Kreisradius von 130 m. Die Flurstücke 4/3, 4/4, 4/6, 43/1, 3, 5, 6, 46 F 6 werden teilweise, die Flurstücke 4/5 und 4/7 F 6 werden ganz in Anspruch genommen.

**Brunnen VII**, Flurstück 1/3 F 6, Gemarkung Groß Ippener

Die Schutzzone umfaßt ebenfalls einen Kreisradius von 130 m. Die Flurstücke 67/1 F 6, 1/4 F 6, 43/1 F 6, 62/9 F 5, 2/4 F 6, 2/3 F 6; 2/2 F 6, 75/2 F 6 werden teilweise, das Flurstück 1/3 F 6 wird ganz in Anspruch genommen.

**Brunnen VIII**, Flurstück 11/2 F 5, Gemarkung Groß Ippener

Die Schutzzone umfaßt ebenfalls einen Kreisradius von 130 m. Die Flurstücke 82/12, 84/12, 23, 98/17, 128/18, 126/19, 124/20, 11/1 F 5 werden teilweise, das Flurstück 11/2 F 5 wird ganz in Anspruch genommen.

**Schutzzone III A**

**Im Westen:**

Ausgangspunkt der Schutzzone III A ist die Nordspitze des Flurstückes 238 der **Flur 61, Gemarkung Stadt Delmenhorst (Annenheide West 1/2)**.

Der weitere Verlauf erfolgt in südwestlicher Richtung durch das Wegeflurstück 239 und die Flurstücke 201/1, 200, 199 bis zur Südwestecke des Flurstückes 198 (**Adelheide Nord 1/1**).

Das Wegeflurstück 167 wird überquert, weiter durch das Flurstück 41/7 und dem Wegeflurstück 62 zur Nordostecke des Flurstückes 33/1, Von dort entlang der Südostgrenze Flurstück 33/1 zur Südecke dieses Flurstückes. Das Wegeflurstück 26 wird in südöstlicher Richtung zur Nordostecke des Flurstückes 1 überquert. Die Grenze verläuft zur Südspitze dieses Flurstückes und biegt nach Südosten entlang der Südwestseite Flurstück 226 Flur 62 zur Südecke ab. Von dort zunächst in westlicher Richtung (siehe **Beiblatt 1/1 und 1/2**) entlang der Südseite Flurstück 73 bis zur Nordecke des Flurstückes 75. Dann nach Süden durch die Flur- und Wegestücke 75, 84/1, 85, 137, 138, 139, 140, 160, 159, 158 zur Südecke des Flurstückes 157 (**Grenze des Reg. Bez. Oldenburg/Hannover**).

**Im Süden:**

Der weitere Grenzverlauf erfolgt in südöstlicher Richtung durch das Flurstück 49/11, Flur 3, Gemarkung Groß Ippener (**Annen 2/2**), entlang der Nordwestseite Flurstück 50/1 und Südwestseite Flurstück 82/51 zur Wegekreuzung Flurstücke 85/54, 51/2 und 86/54, von dort durch die Flurstücke 3/2, das Flurstück 94/3 einbezogen, 122 Flur 9, 116/3, 125, 112, 126, 109/2, 60 **Flur 24**, 102/1, 60, 64/1, 57, 58, 121/2, 71/1 und die Autobahn 73/2 und dem Wegeflurstück 38/6 zur Südecke des Flurstückes 39. Die Grenze verläuft jetzt in östlicher Richtung über die Flurstücke 39, 40/1, **Flur 13**, schneidet das Wegeflurstück 48/9, **Gemarkung Groß Mackenstedt (Groß Mackenstedt-Moor 2/3)**, weiter durch die Flur- und Wegestücke 90/10, 31/2, 12/3, 34, 22/1, Flur 6, 22/3, 16/6 zur Nordostecke des Flurstückes 16/4. Nach Überquerung des Wegeflurstückes 46, **Flur 8**, zur Ostseite, verläuft die Grenze zunächst zur Nordspitze des Flurstückes 111/2 und biegt dann nach Osten durch die Flur- und Wegestücke 2/2, 52, 3/1, 44, 28/5, 28/2 (**Eggese 2/4**), 47 zur Südspitze des Flurstückes 125/38 ab.

**Im Osten:**

Der Grenzverlauf erfolgt jetzt in nordöstlicher Richtung entlang der Ostbegrenzung der Flurstücke 125/38 und 89/37, das Wegeflurstück 50 kreuzend weiter in nördlicher Richtung durch das Flurstück 33, Flur 11, über das Wegeflurstück 67/1 zur Südwestecke des Flurstückes 101/31. An der Westseite dieses Flurstückes (**Groß Mackenstedt-Stelle 1/4**) verläuft die Begrenzung weiter, überquert das Wegeflurstück 81, die Autobahn; die Flurstücke 62/2, 24/18 zur Südwestecke des Flurstückes 171/24. Von dort wird das Wegeflurstück 63/1 von Osten nach Westen überquert zur Südostecke des Flurstückes 26/63, Flur 12. An der Nordbegrenzung der Flurstücke 26/63, 273/26, 26/49, 26/83, 26/82, 271/26, 26/4 verläuft die Grenze zur Nordspitze des Flurstückes 26/59 weiter, überquert das Wegeflurstück 103/1 zur Nordostecke des Flurstückes 25/1.

**Im Norden:**

Der weitere Verlauf ist in westlicher Richtung die Nordbegrenzung der Flurstücke 25/1, 25/2 zur Nordspitze des Flurstückes 24 **Flur 12 (Annenheide-Ost 1/3)**, verläuft entlang der Nordseite des Flurstückes 125/4, durch das Flurstück 1/2, überquert den Graben 65/3 **Flur 16** entlang der Nordseite des Flurstückes 10 zu dessen Nordecke. Von dort mit einem sanften Bogen in westlicher Richtung durch die Flurstücke 164/1, 164/2, 157/4 und dem Wegeflurstück 70 (Liebigstraße) **Flur 46, Gemarkung Stadt Delmenhorst**.

Weiter zunächst in westlicher Richtung durch die Flurstücke 45/3, 45/2, 59, 60, 64, 65/4, 65/5, 66, überquert das Wegeflurstück 43, Albertusweg durch die Flurstücke 35 und 36 zum Wegeflurstück 78 (Annenweg). Schneidet gradlinig in nordwestlicher Richtung die Flurstücke 18, 17, 16, 15, 13, 9, 8 zur Südwestecke des Flurstückes 2, **Flur 46**. Von hier weiter mit mehreren Versetzungen in westlicher bzw. südwestlicher Richtung entlang der Flurstücke 89/21, 50/7, 51/7, 7/2, 7/3, 121/6, 4/4 zur Nordostecke des Flurstückes 124/20, **Flur 5, Gemarkung Groß Ippener (Annenheide-West 1/2)**. Schneidet dieses Flurstück und Flurstück 24 sowie die Flurstücke 242, 241 und 240, **Flur 61, Gemarkung Stadt Delmenhorst**, bis zum Ausgangspunkt.

**Schutzzone III B**

**Im Westen:**

Ausgangspunkt der Schutzzone III B ist die Nordostecke des Flurstückes 74, **Flur 62, Gemarkung Stadt Delmenhorst**, (siehe **Beiblatt 1/1 u. 1/2**). Der weitere Verlauf erfolgt in südwestlicher Richtung durch die Flurstücke 74, 77, 79, 80, 56, 54, 50, 51, 48, 47, 25 bis zur Südwestecke des Flurstückes 24. Überquert das Wegeflurstück 86 zur Nordecke des Flurstückes 92 (**Adelheide-Süd 2/1**). Von dort durch die Flurstücke 92, 89, 87 zur Südspitze des Flurstückes 57/3, **Flur 54/1**. Nach Überquerung des Wegeflurstückes 24, **Flur 1, Gemarkung Harstedt**, zur Südostseite dieses Weges verläuft die Begrenzung ein Stück südwestlich entlang des Flurstückes 34/5 und biegt dann nach Süden entlang der West-

begrenzung der Flurstücke 34/5, 6, 7, 8, 21, 10, 11, 27, 12, **Flur 1**, und Flurstück 1, **Flur 2**. Überquert den Weg 22 zur Südwestecke des Flurstückes 2 (**Klein Henstedt 3**). Verläuft an der Südwestbegrenzung dieses Flurstückes in südöstlicher Richtung weiter bis zur Südspitze dieses Flurstückes. Biegt nach Süden ab entlang der Ostbegrenzung des Flurstückes 3, **Flur 2**, **Gemarkung Groß Ippener, (Ortholz 3/1)**; weiter an der Westbegrenzung der Flurstücke 62/2 und 61/2 über die Wegeflurstücke 71/1 und 13 zur Nordwestecke des Flurstückes 12/4, **Flur 1**. Von dort durch die Flurstücke 12/4, 14/3, 6/2 und 6/6 zur Nordspitze des Flurstückes.

**Im Süden:**

In südöstlicher Richtung verläuft die Grenze weiter, schneidet das Flurstück 6/5, die Flurstücke 93, 92/1, 100/5, 70/1, 73/1, 76/1, 162/115 bis zur Südostecke des Flurstückes 26/1, **Flur 23 (Klein Ippener 4/1)**. Überquert das Wegeflurstück 114/2 von Westen nach Osten, verläuft in östlicher Richtung entlang des nördlichen Wegeflurstückes 75/1, **Flur 26 (Gr. Ippener 4/2)**, weiter, versetzt nach Südosten und Osten entlang der Wegeflurstücke 78/2 und 69 bis zum Dünsener Bach. Überquert den Bach zur Ostseite, schneidet das Flurstück 33 bis zur Südostecke über den Weg Flurstück 30 entlang der Nordbegrenzung des Flurstückes 25. Nach einem kleinen Versatz nach Südosten über den Weg 23 weiter entlang der Nordseite des Weges 75, **Flur 18**, in östlicher Richtung durch die Flurstücke 81/3, 80/2, 39/1, der Südbegrenzung des Flurstückes 95/21, über den Weg 47/3, **Flur 17**, durch das Flurstück 46 und 52 zur Nordostecke des Flurstückes 3. Von dort in nördlicher Richtung über den Weg 53/1, entlang der Westseite des Wegeflurstückes 13, **Flur 16**, bis zum v. Schilling-Weg. Diesen Weg nach Osten weiter über den Weg 14 zur Südwestecke des Flurstückes 5/1 (**Kirchseele-West 4/3**).

**Im Osten:**

Der Grenzverlauf erfolgt jetzt in nordöstlicher Richtung durch das Flurstück 5/1 zur Nordostecke. Von hier in östlicher Richtung entlang der Südbegrenzung des Weges 34, **Flur 10**, **Gemarkung Kirchseele (Gr. Mackenstedt-Sielk 3/3)**, überquert den Weg 33 zur Nordseite, um in nördlicher Richtung entlang der Westseite des Flurstückes 6/1 weiterzuverlaufen. Versetzt etwa 100 m nach Osten, weiter in nördlicher Richtung entlang der Westseite der Flurstücke 4/1, 2 und über den Weg 17, **Flur 1**, zum Wegeflurstück 15. Über den Weg zur Südostecke des Flurstückes entlang der Ostbegrenzung dieses Flurstückes zur Nordostecke, überquert den Weg 16 zur Südspitze des Flurstückes 57, **Flur 4**, **Gemarkung Groß Mackenstedt**, verläuft zur Nordspitze dieses Flurstückes und überquert den Weg 47 zur Nordseite des Wegeflurstückes 40/1. In östlicher Richtung verläuft die Grenze bis zur Südostecke des Flurstückes 39 (**Bürstel 3/4**), biegt entlang der Ostseite dieses Flurstückes nach Norden ab und erreicht nach Überquerung des Wegeflurstückes 30 die Nordostecke des Flurstückes 27

(**Groß Mackenstedt-Moor 2/3**). Überquert die Wege- und Flurstücke 43, 53, 44, 28/16, 28/13, 99/25, 23/9, Flur 8, (Eggesse 2/4), und erreicht den Nordostteil des Flurstückes 57 als östlichen Begrenzungspunkt der Schutzzone III B.

(4) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes ist aus den bei der Bezirksregierung Hannover, Dezernat 502, niedergelegten Karten, die Bestandteile der Verordnung sind, zu ersehen. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim

- a) Landkreis Diepholz  
Außenstelle Syke  
Amtshof 3  
2808 Syke
- b) Landkreis Oldenburg  
Gerichtsstraße 7  
2900 Oldenburg
- c) Wasserwirtschaftsamt Sulingen  
Lange Straße 39  
2838 Sulingen

Die Karten können kostenlos von jedermann eingesehen werden.

§ 2.

(1) Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind folgende Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten, genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) oder zulässig.

- v = verboten
- g = genehmigungspflichtig
- = keine Beschränkung)

Lfd. Nr.	I	II	III A	III B
1.	Versenkung von wassergefährdenden Stoffen sowie Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe	v	v	v
2.	Versenkung des von Straßen- und Verkehrsflächen abfließenden Wassers	v	v	v
3.	Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z.B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren	v	v	v
4.	Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung, sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen	v	v	v
5.	Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe	v	v	v
6.	Rohölleitungen	v	v	g

Lfd. Nr.		I	II	III A	III B
7.	Offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung; ausgenommen in den Zonen II und III A die Anwendung der von der Biologischen Bundesanstalt zugelassenen Mittel	v	v	v	-
8.	Abwasserlandbehandlung, Abwasserregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers (Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben), ausgenommen ist eine natürliche Versickerung in offenen Gräben	v	v	v	-
9.	Hauskläranlagen sowie Sickeranlagen, Fäkal- und Abwassersammelgruben	v	v	g	-
10.	Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird ohne Kanalisation mit Kanalisation	v	v	v	-
11.	Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen in Zone III A das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden	v	v	v	-
12.	Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe	v	v	v	-
13.	Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen, ausgenommen ist in der Zone III A die Teilfläche für den bestehenden Standortübungsplatz	v	v	v	-
14.a	Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien	v	v	v	v
14.b	Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott	v	v	v	g
15.	Zentrale Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)	v	v	v	-
16.	Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr	v	v	v	-
17.	Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser	v	v	v	-

Lfd. Nr.		I	II	III A	III B
18.	Anlage von Grundwasserwärmepumpen und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v	g	g
19.	Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann	v	v	v	-
20.	Neuanlage von Friedhöfen	v	v	v	-
21.	Rangierbahnhöfe, Güterumschlagsanlagen	v	v	v	-
22.	Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (die Verwendung von teerhaltigen Stoffen in der Zone III A unterliegt keiner Genehmigungspflicht)	v	v	g	-
23.	Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen	v	v	g	-
24.	Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos	v	v	-	-
25.	Baustellen, Baustofflager	v	v	-	-
26.	Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, Parkplätze	v	v	-	-
27.	Campingplätze, Sportanlagen	v	v	-	-
28.	Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern	v	v	-	-
29.	Wagenwaschen und Ölwechsel	v	v	-	-
30.	Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden	v	v	-	-
31.	Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt	v	v	g	-
32.	Sprengungen	v	v	-	-
33.	Pferche	v	v	-	-
34.	organische Düngung, ohne daß die Düngstoffe nach Anfuhr sofort verteilt werden oder durch unsachgemäße Anwendung die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht	v	v	-	-

Lfd. Nr.		I	II	III A	III B
35.	Offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger	v	v	-	-
36.	Gärfuttermieten	v	v	-	-
37.	Kleingartenkolonien, Gartenbaubetriebe	v	v	-	-
38.	Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe	v	v	-	-
39.	Durchleiten von Abwasser	v	v	-	-
40.	Neue Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind	v	v	-	-
41.	Dräne und Vorflutgräben	v	g	-	-
42.	Fischeiche	v	v	-	-
43.	Fahr- und Fußgängerverkehr	v	-	-	-
44.	Jede landwirtschaftliche Nutzung	v	-	-	-
45.	Organische Düngung	v	-	-	-
46.	Unbefugtes Betreten	v	-	-	-

(2) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

(1) Genehmigungen nach § 2 dürfen nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 können auf Antrag nur zugelassen werden, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(3) Über die Zulassung von Befreiungen nach Abs. 2 und die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 entscheidet die untere Wasserbehörde.

§ 4

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 5

Die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen. Sie haben ferner erforderlichenfalls folgende Maßnahmen zu dulden:

- a) Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen
- b) Entnahme von Bodenproben
- c) Aufstellung von Hinweisschildern
- d) Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 6

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gemäß § 41 NWG eine Entschädigung zu leisten. Das Verfahren zur Festsetzung der zu leistenden Entschädigung wird auf Antrag gemäß § 45 ff NWG von der Bezirksregierung Hannover als obere Wasserbehörde durchgeführt.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, handelt gem. § 41 Abs. 1 Ziffer 2 WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 01. 11. 1981 in Kraft.

Sie wird auch im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems veröffentlicht.

Hannover, den 09. 08. 1981

Az.: 502.6-62013/01/10/01

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage  
Dr. Feder

**Verordnung**

**zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Riesbachtal“ in den Landkreisen Schaumburg und Hameln-Pyrmont**

Aufgrund der §§ 39, 40 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 01. 12. 1970 (Nds. DVBl. S. 457), zuletzt geändert durch § 71 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 01. 02. 1987 (Nds. GVBl. S. 81), und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaltshalts (WHG) in der Fassung vom 11. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch 18. StrAnG vom 28. 03. 1980 (BGBl. I S. 373), wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage im Riesbachtal des Wasserbeschaffungsverbandes „Nordschaumburg“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich), Schutzzone II (engere Zone) und Schutzzone III (weitere Zone). Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Gesamtfläche von ca. 33 km<sup>2</sup>.
- (3) Die Schutzzonen werden wie folgt begrenzt:

**Schutzzone I**

Die Fassungsbereiche liegen in folgenden Flurstücken:

- a) Quellgebiet Aliern

Flurstücke 92/2, 92/3, 29/2, 29/3, 29/7, 30/2, 30/4, 30/8, Flur 10, Gemarkung Apeiern